

KV-Nr.: 659

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus
7 Blatt und ist vollständig durchnummeriert**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu
überprüfen.**

Per Telefax

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionsstraße 39
40213 Düsseldorf

Beratung & Projektentwicklung GmbH
Mühlenstraße 3
41352 Korschenbroich
vertreten durch ihre Geschäftsführerin
Miriam Möller

Düsseldorf, den 29.06.2010

Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz

der Beratung & Projektentwicklung GmbH, vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigte
Geschäftsführerin, Miriam Möller, Mühlenstraße 3, 41352 Korschenbroich,

Antragstellerin,

g e g e n

den Rat der Stadt Korschenbroich, vertreten durch den Bürgermeister Dick, An der Tränke 7,
41352 Korschenbroich,

Antragsgegner.

Ich beantrage,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, den Dringlichkeitsbeschluss des Bürgermeisters der Stadt Korschenbroich, Herrn Dick, sowie des Ratsmitglieds Herrn Held vom 17.05.2010 betreffend den Verkauf des in der Friedrich-Ebert-Straße 14 in Korschenbroich belegenen Gewerbegrundstücks der Gemarkung Korschenbroich Flur 10, Flurstück 541 zu genehmigen,

2. hilfsweise für den Fall, dass das Gericht dem Antrag zu 1) nicht stattgeben sollte, den Antragsgegner zu verpflichten, den Tagesordnungspunkt "Verkauf des Gewerbegrundstücks in Korschenbroich, Friedrich-Ebert-Straße 14, Flur 10, Flurstück 541" in der Ratssitzung am 02.07.2010 von der Tagesordnung abzusetzen,

3. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Die Stadt Korschenbroich ist Eigentümerin des in der Friedrich-Ebert-Straße 14 in 41352 Korschenbroich belegenen Gewerbegrundstücks der Gemarkung Korschenbroich Flur 10, Flurstück 541, welches sie seit Mitte 2009 zum Verkauf anbietet. Der Verkauf des Gewerbegrundstücks war notwendig geworden, um die maroden Gemeindefinanzen zu sanieren. Es war vorgesehen, die Fläche an die Antragstellerin zu verkaufen, da diese bis Mai 2010 das einzige Angebot abgegeben hatte.

Die Antragstellerin war an dem Gewerbegrundstück in der Friedrich-Ebert-Straße 14 sehr interessiert. Da sie noch ein auf den 31.05.2010, 24 Uhr befristetes Vorkaufsrecht auf ein anderes Gewerbegrundstück in vergleichbarer Lage in Korschenbroich hatte, war eine zeitnahe Regelung in ihrem Sinne.

Da sich auch der Antragsgegner wegen der finanziellen Situation das Geschäft mit der Antragstellerin auf keinen Fall entgehen lassen konnte und im gesamten Monat Mai 2010 aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit vieler Ratsmitglieder keine Ratssitzung mit beschlussfähiger Mehrheit mehr stattfinden konnte, fassten der Bürgermeister der Stadt Korschenbroich Dick und das Ratsmitglied Held am 17.05.2010, gegen 15:00 Uhr den Beschluss, das Gewerbegrundstück der Gemarkung Korschenbroich Flur 10, Flurstück 541 an die Antragstellerin zu verkaufen.

Von diesem Dringlichkeitsbeschluss erhielt die Antragstellerin am selben Tag gegen 20:00 Uhr Kenntnis durch einen Telefonanruf des Ratsmitglieds Held. In diesem Telefonat teilte das Ratsmitglied Held der Geschäftsführerin der Antragstellerin mit, dass der Beschluss in jedem Falle genehmigt und somit der Verkauf des Gewerbegrundstücks an die Antragstellerin zustande kommen werde.

Am 20.05.2010 fand vormittags im Büro der Antragstellerin ein Treffen statt, bei dem sowohl der Bürgermeister der Stadt Korschenbroich als auch das Ratsmitglied Held anwesend waren. Bei diesem Treffen legte der Bürgermeister der Antragstellerin den als **Anlage Ast** in Kopie beigefügten, schriftlich abgefassten Dringlichkeitsbeschluss zur Kenntnisnahme vor. Dadurch wurde die Antragstellerin weiter in ihrem Vertrauen bestärkt, dass sie das Gewerbegrundstück erhalten werde. Über den endgültigen Verkauf des Grundstücks sollte der Antragsgegner in seiner Sitzung am 01.06.2010 entscheiden.

Am Nachmittag des 20.05.2010 veranlasste die Antragstellerin dann die notwendigen Schritte, um die wirtschaftliche Nutzung der Gewerbefläche voranzutreiben. Insbesondere schloss sie einen Kreditvertrag mit der Stadtsparkasse Düsseldorf zur Finanzierung des Grundstückskaufs sowie einen Architektenvertrag mit dem Architekturbüro Fulde, Altstadt 6, 40213 Düsseldorf wegen der Bebauung des Grundstücks. Außerdem schloss die Antragstellerin einen Mietvertrag mit der "Billig GmbH & Co. KG" wegen der Nutzung des noch zu errichtenden Gebäudes auf dem Grundstück.

Am 01.06.2010 entschied jedoch der Antragsgegner nicht über den endgültigen Verkauf des Grundstücks an die Antragstellerin, sondern verwies die Angelegenheit zur weiteren Beratung an den Grundstücksausschuss.

Wie die Antragstellerin mittlerweile erfahren musste, sprach sich der Grundstücksausschuss mehrheitlich dafür aus, das Grundstück an die nunmehr ebenfalls an einem Erwerb des Gewerbegrundstücks interessierte "Kleine Preise GmbH" aus Korschenbroich zu verkaufen.

Nunmehr steht daher für die Antragstellerin zu befürchten, dass das Grundstück doch nicht an sie verkauft wird. In diesem Falle würde der Antragstellerin ein erheblicher Schaden dadurch entstehen, dass sie die bereits geschlossenen Verträge zur wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks nicht erfüllen könnte bzw. kündigen müsste.

Auch kann die Antragstellerin nicht auf ein anderes Grundstück ausweichen. Die Antragstellerin hat im Vertrauen auf das Zustandekommen des Grundstückskaufvertrages mit dem Antragsgegner ihr Vorkaufsrecht an diesem (anderen) Gewerbegrundstück nicht ausgeübt. Das maßgebliche Grundstück ist mittlerweile auch bereits an ein anderes Unternehmen verkauft. Andere Grundstücke in vergleichbarer Lage werden in Korschenbroich auf absehbare Zeit nicht zum Kauf angeboten.

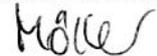
Dem Antrag zu 1) ist daher stattzugeben.

Für den Fall, dass das Gericht dem Antrag zu 1) nicht stattgibt, sieht die Antragstellerin nur die Möglichkeit, dass der Antragsgegner die geplante Beschlussfassung über den Grundstücksverkauf in seiner Sitzung am 02.07.2010 verschiebt, um die drohenden Nachteile zunächst zu vermeiden.

Für den Fall des Unterliegens der Antragstellerin mit ihrem Antrag zu 1) ist daher zumindest dem Antrag zu 2) stattzugeben.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 22.06.2010 versucht, den Antragsgegner dazu zu bewegen, den Dringlichkeitsbeschluss zu genehmigen. Dies hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 25.06.2010 abgelehnt.

Mit freundlichem Gruß



Möller

(Geschäftsführerin)

Anlage Ast

Drucksache-Nr. 10-1095
17.05.2010
Der Bürgermeister
V/62-35 Dick 4560

*Kopie***Dringlichkeitsbeschluss**

durch den Bürgermeister und ein Ratsmitglied

Beratungsfolge: Rat der Stadt
Sitzungstermin: 01.06.2010
Behandlung: Beschluss

Betreff: Verkauf des Gewerbegrundstücks Friedrich-Ebert-Straße 14, 41352 Korschenbroich, Gemarkung Korschenbroich, Flur 10, Flurstück 541

Das Gewerbegrundstück Friedrich-Ebert-Straße 14, 41352 Korschenbroich, Gemarkung Korschenbroich, Flur 10, Flurstück 541 wird an die Beratung & Projektentwicklung GmbH, Mühlenstraße 3, 41352 Korschenbroich verkauft.

Begründung der Dringlichkeit

Die nächste Sitzung des Rats findet am 01.06.2010 statt.

Die Beratung & Projektentwicklung GmbH ist einzige Kaufinteressentin des seit Mitte 2009 zum Kauf angebotenen, im Eigentum der Stadt Korschenbroich stehenden Gewerbegrundstücks. Die Stadt Korschenbroich ist auf die durch einen Verkauf bedingten Einnahmen dringend angewiesen, um fällige Kreditzinsen tilgen zu können. Es gilt zu verhindern, dass die einzige Kaufinteressentin ihr bis zum 31.05.2010, 24:00 Uhr befristetes Vorkaufsrecht für ein anderes Gewerbegrundstück geltend macht und damit der Stadt Einnahmen entgehen. Aus diesem Grund liegt ein Fall von Dringlichkeit im Sinne der Gemeindeordnung vor. Die Entscheidung muss im Rahmen eines Dringlichkeitsbeschlusses getroffen werden.

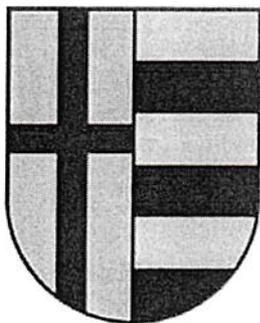
Korschenbroich, den 17.05.2010, 15:00 Uhr

Dick

Dick (Bürgermeister)

Held

Held (Ratsherr)



Stadt Korschenbroich
Der Rat



Per Telefax
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Rat der Stadt Korschenbroich
vertreten durch den Bürgermeister Dick
An der Tränke 7
41352 Korschenbroich

Telefon: 02166/1465 - 0
Durchwahl: 02166/1465 - 391
Telefax: 02166/1465 - 100
E-Mail:
buergemeister@korschenbroich.de
Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00
Do: 15.00 - 18.00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: Mein Zeichen (Bitte angeben) Korschenbroich, 30.06.2010
462 876 - 03112/2010

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Beratung & Projektentwicklung GmbH ./.. Rat der Stadt Korschenbroich

- 8 L 1215/10 -

beantrage ich,

die Anträge abzulehnen und der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Die Anträge sind bereits unzulässig. So erschließt sich dem Antragsgegner nicht ohne weiteres, aus welchen Gründen hier der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein soll. Schließlich geht es doch um den Verkauf eines Gewerbegrundstücks. Für verwaltungsprivatrechtliches Handeln der Gemeinde ist jedoch nicht der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Im Übrigen dürften auch beide Anträge unbegründet sein.

Hinsichtlich des Antrags zu 1) fehlt es bereits an der hierfür erforderlichen hinreichenden Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs. Dabei sind an die Glaubhaftmachung erhöhte Anforderungen zu stellen, da das Antragsbegehren in der Konsequenz auf eine Vorwegnahme der Hauptsache zielt. Woraus sich in diesem Sinne ein Anspruch der Antragstellerin auf Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses ergeben soll, bleibt ein Geheimnis der Antragstellerin. Unabhängig davon, ob der Dringlichkeitsbeschluss als solcher rechtmäßig ist oder nicht, kann die Antragstellerin kein eigenes Recht auf Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses aus den hierfür geltenden Normen der GO NRW herleiten. Dies widerspräche dem Sinn und Zweck der für die Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen geltenden Norm der GO NRW.

Soweit die Antragstellerin Ansprüche aus einem durch etwaige Aussagen eines Ratsmitglieds möglichen Vertrauenstatbestand herleitet, hat sie dies bereits nicht in erforderlichem Maß glaubhaft gemacht. Selbst wenn die Aussagen des Ratsmitglieds Held einen Vertrauenstatbestand begründet hätten, könnte dies nur im Rahmen etwaiger in diesem Verfahren nicht zu klärender Schadensersatzansprüche von Bedeutung sein.

Auch mangelt es bei dem Antrag zu 2) ebenso an einem hinreichenden Anordnungsanspruch der Antragstellerin. Ein eigenes Recht der Antragstellerin auf Änderung der Tagesordnung des Rates besteht nicht. Ein solches Recht hat schließlich noch nicht einmal der Bürgermeister selbst. Überdies ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen ein Anordnungsgrund gegeben sein sollte.

Nach alledem können die Eilanträge keinen Erfolg haben.

Im Auftrag


Dick

Bürgermeister

Anlage: Verwaltungsvorgang (1 Heft)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass sich aus dem Verwaltungsvorgang, der dem Erwidierungsschriftsatz beigelegt war, keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Erkenntnisse ergeben.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

01.07.2010.

Die Entscheidungen über die Kosten und den Streitwert sind erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben,
- das Verwaltungsgericht Düsseldorf das zuständige Gericht ist und
- der Antrag zu 2. sich gegen den richtigen Antragsgegner richtet.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen.

Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. Dem Vortrag liegt das Verfahren des VG Düsseldorf, Az.: 1 L 1847/09 zugrunde.

A. Der Eilantrag zu 1) dürfte zulässig sein.

I. Der **Verwaltungsrechtsweg** dürfte nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet sein, da auch im Hauptsacheverfahren der Verwaltungsrechtsweg gegeben sein dürfte. Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlicher Natur ist, bestimmt sich nach dem Charakter des Rechtsverhältnisses, aus dem der streitbefangene Rechtsanspruch hergeleitet wird (vgl. BVerwGE 71, 183, 186; 75, 109, 112, *liegen den Kandidaten nicht vor*). Stellt der Streitgegenstand eine **unmittelbare** Rechtsfolge eines dem öffentlichen Recht zuzuordnenden Rechtsverhältnisses dar, so ist die Streitigkeit öffentlich-rechtlicher Art. Dass die mittelbaren Folgen - wie hier Abschluss eines privatrechtlichen Kaufvertrages - dem Privatrecht zuzuordnen sind, führt daher nicht zur Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs. Die von der Antragstellerin (im Folgenden: A) begehrte Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses ist dem öffentlichen Recht zuzuordnen, da die streitentscheidende Norm des § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW einen Hoheitsträger verpflichtet. Die Entscheidung über die Auswahl der A als (zunächst) privilegierte Käuferin ist in öffentlich-rechtlicher Handlungsform, nämlich in Form eines Dringlichkeitsbeschlusses gefallen. Die zu genehmigende Entscheidung ist daher (ebenfalls) eine öffentlich-rechtliche Entscheidung (vgl. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, 18. Aufl. 2009 Rdn. 252, *liegt den Kandidaten nicht vor*).

II. Vorliegend dürfte nicht der nach § 123 Abs. 5 VwGO vorrangige Eilantrag nach Maßgabe des § 80 Abs. 5 VwGO, sondern ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO **statthaft** sein, da im Hauptsacheverfahren nicht die Aufhebung eines VA begehrt würde. Der Antrag dürfte als **Regelungsanordnung** iSv § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO zu werten sein, da A ihren Rechtskreis erweitern und ihren status quo verändern will.

III. Die analog § 42 Abs. 2 VwGO zu fordernde **Antragsbefugnis** dürfte vorliegen. A dürfte geltend machen können, durch die Nichtgenehmigung des Beschlusses zumindest in ihrem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt zu sein, da das Grundstück von ihr zu Gewerbe Zwecken genutzt werden soll.

IV. A ist als juristische Person iSv § 13 Abs. 1 GmbHG gemäß § 61 Nr. 1 VwGO **beteiligtengfähig**. Sie wird durch ihre Geschäftsführerin gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG vertreten und ist damit **prozessfähig** iSv § 62 Abs. 3 VwGO.

V. Der richtige **Antragsgegner** (im Folgenden: Ag) ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren dem Klagegegner im Hauptsacheverfahren entsprechend zu bestimmen. In der Hauptsache dürfte eine Verpflichtungsklage iSv § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthaft sein, da A den Erlass eines VA iSv § 35 S. 1 VwVfG NRW begehren dürfte. Dem dürfte nicht entgegenstehen, dass die erstrebte Genehmigung durch einen Ratsbeschluss erfolgen würde. Zwar dienen Ratsbeschlüsse grundsätzlich lediglich der internen Willensbildung und sind mangels Außenwirkung keine VAe. Sofern aber unmittelbar die Rechtspositionen von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen gestaltet werden, ist eine Außenwirkung zu bejahen. Dies dürfte vorliegend anzunehmen sein, da die Genehmigung A als bevorzugte Kaufinteressentin bestätigen würde und davon auszugehen ist, dass mit ihr konkrete Vertragsverhandlungen aufgenommen werden. Richtiger Ag wäre analog § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO iVm § 5 Abs. 2 S. 1 AG VwGO NRW der Rat als die Behörde, welche die Genehmigung unterlassen hat.

VI. A hat vor Antragstellung versucht, Ag. außergerichtlich zum Einlenken zu bewegen, so dass das **allgemeine Rechtsschutzbedürfnis** gegeben ist.

B. Der **Eilantrag zu 1)** dürfte jedoch **unbegründet** sein. Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes möglich, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Dies setzt voraus, dass A das beanspruchte streitige Rechtsverhältnis (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) gemäß §§ 123 Abs. 3 VwGO iVm §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO hinreichend glaubhaft gemacht hat. Da einstweilige Anordnungen grundsätzlich nur darauf zielen, vorläufige Regelungen zu treffen, sind an die jeweilige Glaubhaftmachung **erhöhte Anforderungen** zu stellen, wenn das Antragsbegehren - wie hier der Antrag zu 1) - in der Konsequenz auf die Vorwegnahme der Hauptsache zielt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 123 Rdn. 26).

I. A dürfte hinreichend glaubhaft gemacht haben, dass eine Regelung zur Abwendung wirtschaftlicher Nachteile nötig ist. Denn wenn keine zeitnahe Genehmigung erfolgt, kann A per se die abgeschlossenen Verträge nicht erfüllen. A hat somit einen **Anordnungsgrund** glaubhaft gemacht.

II. A dürfte hingegen **keinen Anordnungsanspruch**, d.h. keinen Anspruch auf Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses glaubhaft gemacht haben. Ein derartiger Anspruch bestünde dann, wenn der **Beschluss rechtmäßig** wäre und A einen Anspruch auf Genehmigung geltend machen könnte.

1. Der Beschluss dürfte formell rechtmäßig sein, insbesondere dürften die für den Rat Handelnden gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW zuständig gewesen sein. Der Beschluss dürfte auch materiell rechtmäßig gewesen sein, da wegen der Ferien nicht die für die Beschlussfähigkeit gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 GO NRW erforderliche Mitgliederzahl erreichbar war. Da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelte, war gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 GO NRW ein Ratsbeschluss erforderlich. Dieser konnte aufgrund erheblicher finanzieller Probleme der Gemeinde nicht mehr aufgeschoben werden. Finanzielle Nachteile können legitimer Grund für einen Dringlichkeitsbeschluss sein (vgl. Held/Becker/Decker, 23. EL Dez. 2009, § 60 Rdn. 4.1, *liegt den Kandidaten nicht vor*).

2. A dürfte jedoch **kein eigenes Recht** auf Genehmigung zustehen. Die durch § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW eingeräumte Möglichkeit, Dringlichkeitsentscheidungen zu treffen, sichert die Handlungsfähigkeit der Gemeinde, da diese kurzfristig agieren kann. Eine Verkürzung der Entscheidungskompetenzen des Rats beabsichtigt diese Regelung jedoch nicht. Dementsprechend sind Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW kann der Rat den Dringlichkeitsbeschluss aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Beschlussausführung entstanden sind. Ein **Rechtsanspruch** eines vom Dringlichkeitsbeschluss betroffenen Bürgers auf Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung durch den Rat besteht nach der gesetzlichen Regelung nicht. Ansonsten würde die durch das Genehmigerfordernis vorgesehene Kontrollmöglichkeit des Rates unterlaufen. Selbst wenn durch die Ausführung der Dringlichkeitsentscheidung bereits Rechte Dritter entstanden wären - was hier noch nicht der Fall sein dürfte - wäre der Rat gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW lediglich gehindert, die Dringlichkeitsentscheidung aufzuheben, nicht aber die Genehmigung zu verweigern. Daraus folgt zugleich, dass sich auch aus der von A behaupteten telefonischen **Zusage** des Herrn Held, die Dringlichkeitsentscheidung würde in jedem Fall genehmigt und der Verkauf an A zustande kommen, unbeschadet des Umstandes ihrer mangelnden Glaubhaftmachung keine Verpflichtung des Rats zur Genehmigung ergeben kann. Soweit etwa durch die behaupteten Angaben unzutreffend **Vertrauenstatbestände** gesetzt worden sein sollten, kommen diese nur als Grundlage möglicher Schadensersatzansprüche in Betracht.

C. Der **Hilfsantrag zu 2)** dürfte ebenfalls **zulässig** sein.

I. Auch hierbei dürfte es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handeln. Wenn die Erweiterung der Tagesordnung in der Ratssitzung durch Beschluss gemäß § 48 Abs. 1 S. 5 GO NRW möglich ist, müsste im Umkehrschluss Entsprechendes für das Absetzen eines TOP gelten, so dass auch für diesen Fall der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein dürfte.

II. Der Antrag dürfte aus Ziff. A. II. entsprechenden Gründen **statthaft** sein. Er dürfte als **Sicherungsanordnung** iSv § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO auszulegen sein, da A verhindern möchte, dass mit einem anderen Konkurrenten ein Kaufvertrag zustande kommt. Ziel des Antrags dürfte mithin die vorläufige Sicherung ihrer vorhandenen Rechtsposition sein.

III. Auch dürfte A **antragsbefugt** sein, da sie geltend machen kann, durch Nichtänderung des TOP zumindest in ihrem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt zu sein.

IV. **Richtiger Ag** dürfte der Rat, sein, da hinsichtlich des Antrags zu 2) in der Hauptsache wohl eine allgemeine Leistungsklage statthaft ist. Die Abänderung eines TOP einer Ratssitzung dürfte kein VA iSv § 35 S. 1 VwVfG NRW sein (vgl. Kopp/Schenke, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 35 Rdn. 93 für den Fall der Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung), so dass in der Hauptsache nicht der Erlass eines VA begehrt wird. Der Antrag ist damit gegen den Rat zu richten, demgegenüber das geltend gemachte Recht behauptet wird (vgl. allg. Kopp/Schenke, aaO, § 78 Rdn. 2).

D. Die Verfolgung des (Haupt)antrags zu 1) und des (Hilfs)antrags zu 2) ist gemäß § 44 VwGO in einem Antragsverfahren zulässig.

E. Der **Hilfsantrag zu 2)** dürfte jedoch **unbegründet** sein. Gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO kann eine einstweilige Anordnung erfolgen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der A vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

I. Außerst fraglich ist bereits, ob ein Anordnungsgrund besteht. Zwar mag durch den Ratsbeschluss der Konkurrent den Vorzug erhalten. Hierdurch würde aber allein die Möglichkeit der A auf einen Kaufvertragsabschluss vereitelt werden. Dass sich die Möglichkeit auf eigenen Kaufvertragsabschluss bereits derart verdichtet hat, dass hieraus ein **Recht** der A erwächst, dürfte jedoch auch angesichts des allen Beteiligten hinreichend bekannten Genehmigerfordernisses nicht anzunehmen sein.

II. A hat jedenfalls **keinen Anordnungsanspruch** glaubhaft gemacht. Die Entscheidung über die Nichtbefassung mit einzelnen TOP einer Ratssitzung betrifft allein die Arbeitsorganisation des Rates und kommt diesem in eigener Verantwortung zu. Weder dem Bürgermeister (vgl. hierzu OVG NRW, Ur. v. 30.03.2004 - 15 A 2360/02 -, *juris, liegt den Kandidaten nicht vor*) noch - erst recht - einzelnen, außerhalb der Verwaltung stehenden Bürgern steht deshalb die Befugnis zu, die Nichtbefassung des grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständigen Rates mit einzelnen Themen zu verlangen.

F. Nach der hier vertretenen Lösung wären die Anträge zu 1) und 2) **abzulehnen**.